



Öffentliche Auflage

Gefahrenzonen (nivo-glaziale und hydrologische Naturgefahren)

In Anwendung von Art. 16 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 und im Einvernehmen mit dem Departement für Verkehr, Bau und Umwelt liegt auf der Gemeindekanzlei der Gefahrenzonenplan (Gefährdung durch Lawinen, Hochwasser, Murgang usw.) der Gemeinde Ried-Brig während 30 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Unterlagen (Pläne und Vorschriften zu den Eigentumsbeschränkungen und den Bauauflagen in den Gefahrenzonen) können im Gemeindebüro von Ried-Brig während den normalen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bemerkungen und allfällige begründete Einsprachen sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntmachung der Auflage bei der Gemeindeverwaltung Ried-Brig schriftlich einzureichen.

Ried-Brig, den 7. Dezember 2017

Die Gemeindeverwaltung